

Sonderbestimmungen Buchbinder zum Kollektivvertrag für die gewerblichen Buchbinder, Kartonagewarenhersteller, Etuiermacher und Papierverarbeiter Österreichs vom 1. April 2003

§ 1 Geltungsbereich

Die Sonderbestimmungen gelten:

- a) **R ä u m l i c h** : Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **F a c h l i c h** : Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs.
- c) **P e r s ö n l i c h** : Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker) sowie die gewerblichen Lehrlinge.

§ 2 Lohngruppen

Bei der Einstufung der Arbeitnehmer in die Lohngruppen sind folgende Tätigkeiten zu beachten:

L o h n g r u p p e 1

(Vorarbeiter mit Lehrabschlußprüfung)

Einstellen und Überwachen von Maschinengruppen, Vorarbeiter

z.B. Buch- und Broschürenfertigungsstraßen.

Vorarbeiter sind Arbeitnehmer, die einer Arbeitsgruppe vorstehen, für eine einwandfreie Arbeitsweise verantwortlich sind und die richtige Einstellung von Maschinengruppen zu überwachen haben.

Umstellen und Bedienen von zwei Maschinen der Lohngruppe 2.

L o h n g r u p p e 2

(Facharbeiter mit Lehrabschlußprüfung)

Einstellen, Überwachen und Bedienen einer hochwertigen Maschine sowie selbstständige Behebung von Störungen

z.B. Bucheinhängemaschine

Deckenmachmaschine

Dreimessermaschine

HF-Schweiß- und Appliziermaschine

Klebebindeautomat

Prägeautomat

Schneidemaschine mit einer Schnittlänge ab 120 cm.

Rastrieren bei Bedienung einer zweiten Maschine.

L o h n g r u p p e 3

(Facharbeiter mit oder ohne Lehrabschlußprüfung)

Einstellen, Überwachen und Bedienen sonstiger Maschinen sowie selbstständige Behebung von Störungen

z.B. Sammelhefter

sonstige motorisch betriebene Schneidemaschinen

Stanzautomaten

Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten mit einer Walzenlänge ab 70 cm

Zusammentragautomaten für die Buch- und Broschürenfertigung.
Rastrieren bei Bedienung einer Kopfeindruckmaschine.
Sortimentsbuchbinden.

L o h n g r u p p e 4
(Facharbeiter)

Einstellen und Bedienen folgender Maschinen:

z.B. Buchrückenrundemaschine
Kapital- und Hinterklebemaschine
Lackiermaschine ab 65 cm Walzenlänge
Schüttelmaschine ab Papierformat 5400 cm²
Zusammentragautomaten für Einzelblätter.

Kraftfahrer.

Buchbinderische Teilarbeiten von Hand

z.B. Buchblock und Broschüren leimen
Bücher einhängen und anpappen
Broschüren einhängen ab 101 Blatt
Decken machen
Kapitalen und hinterkleben
Landkarten schneiden und nass spannen
Mappen machen (ausgenommen leichte Mappen, z.B. Flügelmappen,
Schnellhefter)

Schnitte machen.

Rastrieren.

L o h n g r u p p e 5
(Qualifizierte Arbeiter)

Bedienen von Maschinen sowie Behebung von kleineren Störungen

z.B. Anleim- und Klebemaschinen
Schüttelmaschinen unter Papierformat 5400 cm²
Heftautomaten
Registerschneidemaschinen
Sonstige Falz- und Heftmaschinen.

Bedienen von Maschinen der Lohngruppe 1 bis 4.

Zusammentragen manuell.

Transport- und Lagerarbeiter sowie Tagportiere und BedienerInnen.

§ 3 Akkordlöhne

1. Bei Akkordarbeit (Stückarbeit) ist die Akkordentlohnung entsprechend einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Beiziehung des Betriebsrates unter Beachtung der Bestimmungen des § 96 Abs. 1 Ziffer 4 und § 100 Arbeitsverfassungsgesetz festzusetzen. Besteht kein Betriebsrat, ist der Akkordlohn mit dem Arbeitnehmer zu vereinbaren. Jeder Akkordarbeiter muss aufgrund der betrieblichen Arbeitsbedingungen und der durchschnittlichen Leistung einen Mehrverdienst erreichen, der mindestens 25 % (Akkordrichtsatz) über dem kollektivvertraglichen Stundenlohn liegt.

2. Akkordarbeiter, die ausnahmsweise nach Zeit beschäftigt werden, erhalten bis zu vier Wochen bei entsprechender Arbeitsleistung den um 10 Prozent reduzierten durchschnittlichen Akkordverdienst der letzten 13 Wochen als Zeitlohn; dieser muss mindestens die Höhe des Mindestlohnes der Wochenarbeiter erreichen.
3. Bei Entlohnung auf arbeitswissenschaftlicher Basis (z.B. Bedaux, Refa) sind die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

1. Für Tätigkeiten in den Lohngruppen 1 bis 4 sind in erster Linie gelernte Buchbinder heranzuziehen. Dem Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstzettel) über seine Einstufung in den Lohntabellen auszufolgen.
2. Frauen, die an Maschinen mit Fußbetrieb stehend arbeiten, dürfen zu dieser Arbeit nicht länger als fünf Stunden täglich herangezogen werden.
3. Für Arbeiten, die im Auftrag des Arbeitgebers während der Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte durchzuführen sind, ist bis zu einem Höchstausmaß von 12 Wochen ein Zuschlag von 12 Prozent vom Gesamtstundenlohn zu bezahlen. Wird der Arbeitnehmer zu solchen Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit veranlasst, so ist der Überstundenzuschlag vom Gesamtstundenverdienst zu bezahlen. Erwachsen dem Arbeitnehmer zusätzliche Fahrtkosten, so sind diese zu vergüten. Ergeben sich längere Fahrtzeiten zur Betriebsstätte (geänderter Standort), so ist die Entgeltentschädigung mit dem Betriebsrat oder dem Arbeitnehmer zu vereinbaren.
4. Bei wechselnder Beschäftigung erhalten Arbeitnehmer, wenn sie die Tätigkeit einer höheren Lohngruppe verrichten,
 - bis zu einer Dauer von 20 Stunden pro Woche den aliquoten Teil des Lohnes der höheren Gruppe;
 - ab einer Dauer von mehr als 20 Stunden den höheren Lohn für die ganze Woche.
5. Arbeitnehmer, die an Flexodruckmaschinen beschäftigt werden, erhalten als Schmutzzulage einen Normalstundenlohn pro Arbeitstag. Bei halbtägiger Beschäftigung gebührt nur der halbe Normalstundenlohn.
6. Geeignete Handwaschmittel und Handtücher sind zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Diese Sonderbestimmungen treten am 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Sonderbestimmungen vom 1. Jänner 1977 ihre Gültigkeit. Günstigere betriebliche Regelungen werden durch diese Sonderbestimmungen nicht aufgehoben.